

Handbuch Landwirtschaft Rind

Teilnahmebedingungen Initiative Tierwohl Rind

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl (ITW) haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert.

Die ITW wird von der *Initiative Tierwohl GmbH* (Trägersgesellschaft) betrieben und getragen.

Dieses Handbuch legt die Teilnahmebedingungen der ITW Rind für Tierhalter fest.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Die ITW Rind steht allen Rinderhaltern offen. An der ITW Rind können zunächst nur Tierhalter teilnehmen, die in Deutschland Rinder halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem vergleichbaren, von der ITW anerkannten Qualitätssicherungssystem teilnehmen. Die Trägersgesellschaft der ITW entscheidet über die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen und die Teilnahmemöglichkeit für ausländische Tierhalter.

Die Teilnahme ist immer nur mit einem gesamten Betriebsstandort möglich. Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus seiner Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVO-Nummer) und ggf. Stall-ID sowie der Produktionsart. Innerhalb einer VVO-Nummer können Teilbereiche (definiert als Stall-ID) mit unterschiedlichen Stall-IDs angemeldet und mit unterschiedlichen ITW-Programmen teilnehmen. Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Stalls bzw. eines Gebäudes (unter einem Dach) einheitliche Haltungsbedingungen vorliegen.

Tierhalter, die aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen zur Einhaltung höherer Anforderungen verpflichtet sind, müssen diese auch für die Teilnahme an der ITW einhalten.

Die Teilnahme an der ITW ist freiwillig.

Rindermast und Mutterkuhhaltung:

Die Initiative Tierwohl wird für die Rindermast in drei Programmen mit steigendem Tierwohlniveau angeboten.:

- *Stall plus Platz*
- *Frischlufstall*
- *Auslauf Weide*

Die Programme entsprechen den Stufen 2, 3 und 4 des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform*.

Die Programme bauen aufeinander auf, sodass eine Lieferberechtigung in einem höheren Programm eine Lieferberechtigung in allen niedrigeren Programmen enthält. In jedem Programm müssen die gleichen Grundanforderungen umgesetzt werden.

Milchviehalter und Kälbermäster können ausschließlich an dem Programm *Stall plus Platz* teilnehmen.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der ITW entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl, sie zur Teilnahme an der ITW Rind zu registrieren. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an
 - Stammdaten des Betriebs (u.a. VVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).
 - Rindermäster: Programm (*Stall plus Platz*, *Frischlufstall*, *Auslauf/Weide*), für das eine Teilnahme gewünscht ist.
 - Datum, ab wann die Tierwohlanforderungen erfüllt werden (Umsetzungszeitpunkt).
Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die Anforderungen der ITW umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.
 - Zusätzlich melden Tierhalter, wie viele Tiere pro Jahr zur Schlachtung abgegeben werden.

Die Angaben zur Anzahl der abgegebenen Tiere werden unter Rückgriff auf die bei QS bzw. beim vergleichbaren Qualitätssicherungssystem vorliegenden Daten verifiziert. Stimmen die vom Bündler mit der Registrierung gemeldeten Daten nicht mit den vorliegenden Daten überein, wird die Registrierung des Tierhalters zurückgewiesen oder die Daten müssen vom Tierhalter korrigiert werden.

Der Umsetzungszeitpunkt kann frei gewählt werden.

- b) Der landwirtschaftliche Bündler meldet den Tierhalter in der Tierwohl-Datenbank an. Betriebe können sich jederzeit anmelden.
- c) Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenen Programmaudit die Zulassung für die ITW. Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen erhalten die Teilnehmer von ihren jeweiligen Abnehmern nur dann einen Preisaufschlag, wenn sie sich mit diesen auf die Zahlung und die Höhe eines Preisaufschlags verständigt haben. (⇒ Ziffer 2.5.1)

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der ITW Rind ist zeitlich unbegrenzt. Die Teilnahme kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/Programmhandbuch

Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der ITW einschließlich der Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Rind für Tierhalter in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der ITW, die Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Rind für Tierhalter, die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der ITW unter <https://www.initiative-tierwohl.de/tierhalter/downloads/> in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der ITW und gelten für die Tierhalter.

Dieses Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage).

Der Fachausschuss in der Initiative Tierwohl ist ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter eine Zulassung erworben hat, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, sich regelmäßig über die aktuell gültigen Anforderungen zu informieren. Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert.

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen durchgängig mindestens die letzten sechs Monate vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ab dem 01.01.2027 müssen alle (auch zugekaufte) Rinder durchgängig mindestens die letzten acht Monate vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Mastkälber müssen ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Milchmast ab Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb durchgehend bis zur Schlachtung (max. acht Monate Lebensalter) in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden.

2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Anforderungen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen der ITW ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Audit nach der ITW-Prüfsystematik nachzuweisen. Eine vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle führt die Audits durch.

Deren Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, betreffend die Umsetzung der Anforderungen der ITW, im Programmaudit und in allen folgenden Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der ITW zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren vom Bündler auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb zu verpflichten.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter sich mit dem Standort beteiligt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O., zum Verlust der Lieferberechtigung in der ITW und zu einer Sanktionierung führen.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Tierhalter nach einem erfolgreichen Programmaudit die Umsetzung der Anforderungen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der ITW Rind zugelassen. Die Zertifizierungsstelle kann dem Tierhalter gemäß Prüfsystematik der ITW ein Zertifikat erteilen. Die aufgrund eines erfolgreichen Programmaudits erteilte Zulassung bzw. das Zertifikat hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf das Programmaudit folgenden Kalenderjahres.

Kündigt ein Tierhalter die Teilnahme eines Standortes, ist innerhalb von drei Monaten vor oder bis zu zwei Wochen nach Beendigung (= Kündigungsdatum) ein Programmaudit zur abschließenden Überprüfung durchzuführen.

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und in den nach der Prüfsystematik im Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen. Aus den Feststellungen/Nicht-Feststellungen eines Audits können für Folgeaudits und alle sonstigen Kontrollen keine Rechtsfolgen im Sinne eines Bestandschutzes abgeleitet werden.

Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten, optional die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit und die Adressdaten des/der zu kontrollierenden Standorts/e muss der Tierhalter über seinen Bündler bei der ITW hinterlegen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler unverzüglich über alle wesentlichen betrieblichen Änderungen zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung in Frage stellen könnten (z. B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebserweiterung). Die Zulassung des Tierhalters aus der Zertifizierung kann entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und nicht mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden.

2.5 Zahlung eines Preisaufschlags

2.5.1 Höhe des Preisaufschlags

Rindermast

Wichtig: Rindermäster und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastrindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung eines Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Rindermäster sollen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Rindermast einen Preisaufschlag von den teilnehmenden Schlachtunternehmen erhalten.

Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags *Stall plus Platz*

Die Gremien in der ITW empfehlen einen Preisaufschlag in Höhe von 10,7 Cent pro kg Schlachtgewicht. Sobald das Kriterium „Scheuermöglichkeit“ am 1. Juli 2027 in Kraft tritt, erhöht sich diese Empfehlung auf 12,83 Cent je kg Schlachtgewicht. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags bei Bedarf anzupassen oder zu streichen.

Preisauflschlag *Frischlufstall/Auslauf/Weide*:

Für die Programme *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* wird der Preisauflschlag frei zwischen den Marktbeteiligten verhandelt. Es gibt keine Empfehlung zur Höhe des Preisauflschlags.

Mutterkuhalter

Mutterkuhalter sollen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Mutterkuhhaltung (enthalten im Kriterienkatalog Rindermast) einen Preisauflschlag von den teilnehmenden Schlachtunternehmen erhalten. Eine Empfehlung zur Höhe des Preisauflschlags haben die Gremien der ITW nicht ausgesprochen. Der Preisauflschlag soll sich am Markt herausbilden. Die Höhe des Preisauflschlags wird frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart.

Wichtig: Mutterkuhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Schlachtkühen und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung eines Preisauflschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Kälbermast

Kälbermäster sollen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Kälbermast einen Preisauflschlag von den teilnehmenden Schlachtunternehmen erhalten. Eine Empfehlung zur Höhe des Preisauflschlags haben die Gremien der ITW nicht ausgesprochen. Der Preisauflschlag soll sich am Markt herausbilden. Die Höhe des Preisauflschlags wird frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart.

Wichtig: Kälbermäster und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastkälbern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung eines Preisauflschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Milchviehalter

Milchviehalter sollen für die Umsetzung der ITW Anforderungen an die Milchviehhaltung einen Preisauflschlag für ITW-Schlachtkühe (Handelsklassenkategorie Kuhfleisch) von den teilnehmenden Schlachtunternehmen erhalten. Die Gremien in der ITW empfehlen für das Jahr 2025 und 2026 einen Preisauflschlag in Höhe von 4 Cent pro kg Schlachtgewicht. Für Färsen gilt der für die Rindermast empfohlene Preisauflschlag. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Empfehlung Höhe des Preisauflschlags bei Bedarf anzupassen oder zu streichen.

Wichtig: Milchviehalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Schlachtkühen und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung eines Preisauflschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

2.6 Verlust der Lieferberechtigung/Zulassung, Sanktionen

Im Fall der Nichtumsetzung

- a) der Grundanforderungen und der Anforderungen *Stall plus Platz* verliert der Tierhalter seine Lieferberechtigung für den entsprechenden Standort in der Initiative Tierwohl und den mit der Lieferberechtigung verbundenen Anspruch auf Zahlung des Preisauflschlags. Die Grundanforderungen müssen von jedem Tierhalter für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl umgesetzt werden.

Mit dem Verlust der Lieferberechtigung infolge der Nichtumsetzung der Anforderungen endet seine Teilnahme an der ITW. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das dem Tierhalter für den angemeldeten Standort ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern.

Die Lieferberechtigung für einen Betrieb kann auch vorübergehend entfallen, wenn ein ITW-Audit zwar bestanden wird, jedoch Abweichungen von den Basiskriterien des QS-Systems oder eines anerkannten Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. In diesem Fall wird die Lieferberechtigung erst wieder erteilt, wenn gegenüber der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen und diese in der ITW-Datenbank als behoben gekennzeichnet wurden.

- b) der Anforderungen der für **Frischlufstall bzw. Auslauf/Weide** verliert der Tierhalter seine Lieferberechtigung in dem angemeldeten Programm. Sofern er im Audit die Einhaltung der Grundanforderungen (oben a) nachweisen konnte, wird er in der Initiative Tierwohl auf das Programm zurückgestuft, deren Anforderungen er im Audit nachgewiesen hat.
- c) der Anforderungen der Initiative Tierwohl (Grundanforderungen, programmspezifische Anforderungen) kann von der Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Die Bemessung der Vertragsstrafe richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Bedeutung der verletzten Pflicht und der Schwere des Verstoßes. Die Vertragsstrafe orientiert sich an dem Preisaufschlag, den der Tierhalter seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit, ggf. Bestandscheck) erhalten hat, sofern der Tierhalter nicht nachweisen kann, dass die Anforderungen auch noch an einem späteren Zeitpunkt eingehalten worden sind (Beweislastumkehr). Bei der Bemessung der Vertragsstrafe für die Rindermast und die Milchviehhaltung für das Programm *Stall plus Platz* geht die Trägergesellschaft davon aus, dass der Tierhalter den in der Initiative Tierwohl empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Für die Programme *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* für die Rindermast und **Mutterkuhhaltung** und für das Programm *Stall plus Platz* für die Kälbermast und Mutterkuhhaltung geht die Trägergesellschaft bei der Bemessung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter den ermittelten marktüblichen Preisaufschlag erhalten hat. Hat der Tierhalter einen abweichenden Preisaufschlag erhalten, kann er dies im Einspruchsverfahren gegen die Vertragsstrafe geltend machen und nachweisen.
- d) der Anforderungen (Grundanforderungen, programmspezifische Anforderungen) kann der Tierhalter von der Trägergesellschaft von der weiteren Teilnahme an der ITW vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss entfällt seine Lieferberechtigung in der ITW.
- e) der Anforderungen (Grundanforderungen, programmspezifische Anforderungen) behält sich die Trägergesellschaft in besonders schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Strafanzeige vor.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System und vergleichbare, von der Trägergesellschaft anerkannte Qualitätssicherungssysteme) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die ITW von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die ITW im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der ITW, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

2.8 Anforderungen

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle Anforderungen des jeweiligen Programms der Initiative Tierwohl ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten umzusetzen. Details zu den Anforderungen sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Rindermast, Kälbermast und Milchviehhaltung in den jeweiligen Erläuterungen zum Kriterienkatalog in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben. Die Dokumente sind auf der Webseite der ITW unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der ITW. Für eine erneute Zulassung zur ITW muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336458-0
info@initiative-tierwohl.de